

Satzung des Vereins  
Die Matiker -  
Freundinnen und Freunde  
der Mathematik und Informatik  
an der Universität Paderborn

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Die Matiker — Freundinnen und Freunde der Mathematik und Informatik an der Universität Paderborn“. In der Kurzform führt der Verein den Namen „Die Matiker“.

Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Register-Nummer 2009 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Gliederungen**

Zur Verwirklichung seiner Satzungsziele können Gliederungen gegründet werden. Zu den Gliederungen gehören

- Fachgruppen
- Regionalgruppen

Gliederungen sind juristisch nicht selbständig. Über die Gründung und Auflösung von Gliederungen entscheidet der Vorstand. Aufgaben, organisatorischer Aufbau sowie Rechte und Pflichten der jeweiligen Leitungsgremien der Gliederungen sind in der „Geschäftsordnung der Matiker Gliederungen“ näher bestimmt.

**§3 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Studentenhilfe, Berufsbildung und die Förderung von Forschung und Wissenschaft. Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Studierenden der Institute für Mathematik und Informatik,
- die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Institute für Mathematik und für Informatik und deren Arbeitsgruppen,
- das Zusammenführen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zum Erfahrungsaustausch und Kennenlernen von Berufsbildern,
- die Unterstützung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen,
- die Unterstützung von Studierenden bei der Suche von Praktikumsplätzen,
- die Organisation von Veranstaltungen zum Wissenstransfer.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Geschäfte und Handlungen nachstehend genannter Art sind mit dem Zweck des Vereins unvereinbar:

- a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen
- b) die Aufnahme oder Ausgabe von Krediten sowie
- c) Geschäfte, die den vorstehenden beschriebenen Handlungen nach Inhalt und Umfang gleich zu achten sind

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person im Sinne des BGB werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Austritt muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluß des Vorstandes mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Ein Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung schwer verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eventuell eingebrachter Vermögenswerte.

#### **§5 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person im Sinne des BGB werden. Über die Anerkennung als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Ein Austritt muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Ausschluß eines Fördermitgliedes erfolgt auf Beschluß des Vorstandes mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Ein Ausschluß ist möglich, wenn ein Fördermitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern und von den Fördermitgliedern kann ein jährlicher Beitrag erhoben werden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gliederungen der Matiker können mit Zustimmung des Vorstands zusätzliche Beiträge erheben, die unabhängig vom Beitrittstermin jeweils für ein Kalenderjahr gelten.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr in der Form einer Jahreshauptversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen der Kassenprüfer oder von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einberufen.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Hierbei ist Zweck und Grund der Mitgliederversammlung anzugeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit, vorbehaltlich der besonderen Regelungen zu satzungsändernden Beschlüssen in §10, der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über sämtliche Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer entgegen, sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Jahreshauptversammlung wählt in geheimer Wahl den Vorstand und die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands beim Vereinsregistergericht im Amt.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer bzw. der Kassiererin
- sowie bis zu 5 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
- dem/der Fachschaftsratsvorsitzenden des Fachschaftsrates Mathematik und Informatik (nur beratend)
- den Prodekanen für Mathematik und für Informatik aus der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik (nur beratend)

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der Kassierer/die Kassiererin. Dem/der Vorsitzenden und dem Kassierer/der Kassiererin obliegen die Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich. Zur Geschäftsführung gehören alle Rechtshandlungen, die notwendig sind, um den Satzungszweck (§3) zu erfüllen.

Sitzungen des Vereinsvorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über sämtliche Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu bestätigen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§9 Kassenprüfung**

Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch Kassenprüfer/Kassenprüferinnen vorgenommen.

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Zur Durchführung dieser Überprüfung sind den Beauftragten sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Verein hat den Beauftragten Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

## **§10 Satzungsänderungen und Auflösung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung anzuzeigen; die selbigen sind der Einladung beizufügen.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer dafür extra einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die „Universitätsgesellschaft Paderborn e.V.“ (Postfach 2707, 33057 Paderborn) der Universität Paderborn, zweckgebunden zur Verwendung zugunsten der Studierenden der Institute für Mathematik und für Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn.

Paderborn, den 25.6.2005